

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Solange Menschen denken, dass Tiere nicht fühlen, müssen Tiere fühlen, dass Menschen nicht denken. (Indianisches Sprichwort)

Tiervermittlungsvertrag, Vertrags-Nr.: VmE

Name des Vermittlers: _____ Telefon: _____

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. übergibt an: (Angaben des Übernehmers)

Herrn/Frau: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Mobil: _____

geboren am: _____ in _____

Personalausweis/Reisepass-Nr.: _____

ausgestellt durch die Stadt: _____ am _____

Im Haushalt leben bereits: ___ Hund(e) und/oder ___ Katze(n) und/oder ___ Kleintiere.

Handelt es sich bei der Wohnung/dem Haus um Eigentum ja nein

Wenn nicht, hat der Vermieter die Haltung der/des Hunde(s) ausdrücklich erlaubt oder nicht verboten: ja nein

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. übergibt folgendes Tier: (Angaben des Tieres)

Name: (VOR der Vermittlung) _____ (NACH der Vermittlung) _____

Herkunft des Tieres: Perra Puerto d. R. Perra La Oliva Finca Baba
 Finca Esquinzo Sonstige _____

Tierart: Hund Katze Sonstige _____

Rasse: _____ Geb.-Datum (Monat/Jahr): _____

Farbe: _____ Zeichnung (z. B. gestromt): _____

Hund: Das Tier wurde auf Mittelmeerkrankheiten (Schnelltest) getestet: ja nein

Katze: Das Tier wurde auf FIV und FeLV getestet: ja nein

Geschlecht: männlich weiblich kastriert unkastriert
 siehe Zusatzvereinbarung

Microchip-Nr.: _____

Sind Krankheiten bekannt: ja nein Wenn ja, welche: _____

Unveränderbare Kennzeichen (z. B. 3-beinig): _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, die rückseitige Vereinbarung vor Unterschrift sorgfältig zu lesen und dass mir ihre Bedeutung bewusst ist. Ebenso bestätige ich, dass meine o.a. Angaben der Wahrheit entsprechen. Zur Abgeltung der dem Tierschutzverein entstandenen Kosten zahle ich, der o.g. Übernehmer, eine Schutzgebühr von _____ Euro, die hiermit sofort in bar fällig wird.

Ort und Datum

X

Unterschrift des Übernehmers

Mitglied im
• Deutschen Tierschutzbund e.V.
• Landestierschutzverband NRW e.V.

In Kooperation mit:
www.FincaEsquinzo.de
www.Okapi-Fuerte.de
www.Bardino.de

Die Tierhilfe Fuerteventura e.V. ist
anerkannt als gemeinnützig und
besonders förderungswürdig!

Unterschrift für den Tierschutzverein
(i.A. der Tierhilfe Fuerteventura e.V.)

Name des Mitarbeiters der Tierhilfe Fuerteventura e.V.
(Druckbuchstaben)

Vereinsregistereintrag-Nummer:
0691 beim Amtsgericht Dorsten
Steuernummer: 359/5733/1794
Finanzamt Marl

Tierhilfe Fuerteventura e.V.
Zur Rettung Not leidender Tiere
auf Fuerteventura

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Postfach 11 01 21
D-46260 Dorsten

Telefon 0 23 69/200 350
Telefax 0 23 69/200 340

Homepage:

www.Tierhilfe-Fuerteventura.de
www.THF-Verein.de
www.Tierhilfe-Shop.de

Spendenhotline:

0900-1-200 350
Pro Anruf: 5 Euro Spende
(aus dem deutschen Festnetz)

Spendenkonto:

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99
Konto-Nr.: 220 111

Die Übergabe des Tieres sowie der Erhalt der
Schutzgebühr wird durch einen Mitarbeiter der
Tierhilfe Fuerteventura e.V. hiermit bestätigt.

Tierhilfe Fuerteventura e.V.

Vertragsbedingungen der Tierhilfe Fuerteventura e.V. (kurz: THF e.V.), Kippheide 60, 46286 Dorsten

Im Interesse und zum Schutz des Tieres wird Folgendes vereinbart:

- § 1 Der bei Übernahme entrichtete Betrag ist kein Kaufpreis, sondern eine Schutzgebühr und ein Beitrag zur Förderung der Tierschutzarbeit. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Schutzgebühr.
- § 2 Die THF e.V. bleibt Eigentümer des Tieres, der Übernehmer erwirbt somit zu keinem Zeitpunkt Eigentum. Er wird Halter gem. § 833 BGB.
- § 3 Der Übernehmer verpflichtet sich:
- a) das Tier artgerecht und in guter Pflege zu halten, alle Misshandlungen zu unterlassen und auch durch Dritte nicht zu dulden, hierzu zählt insbesondere auch der sexuelle Missbrauch (Sodomie/Zoophilie);
 - b) für eine ständige Bereitstellung von frischem Trinkwasser sowie eine ausreichende und artgerechte Fütterung des Tieres zu sorgen;
 - c) bei Krankheit des Tieres für eine tierärztliche Behandlung zu sorgen sowie die erforderlichen Impfungen/Entwurmungen regelmäßig und auf eigene Kosten durchführen zu lassen;
 - d) dem Tier ein sauberes, zugfreies Lager zu bieten; es nicht in Kellerräumen, Zwingern, Ställen, Schuppen oder ähnlichen Räumlichkeiten zu halten; es nicht an Ketten, Stricke oder sonstige Anbindehaltungen zu legen oder ausschließlich im Freien zu halten. Ebenso wird untersagt, das Tier zum Ziehen von Lasten, zu Tierkämpfen, zu Tierversuchen oder sonstigen vertragswidrigen Zwecken zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen und bei dem von der THF e.V. übernommenem Hund keine Erziehungshilfen wie Stachelhalsband oder Teletaktgeräte - welche dem Tier direkt oder indirekt Schmerzen oder Schaden zufügen - zu verwenden. Ebenso wird die Absolvierung einer Schutzhundeausbildung untersagt;
 - e) die Richtlinien des Tierschutzgesetzes einzuhalten (Kupierverbot Rute und Ohren usw.);
 - f) die THF e.V. unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Tier abhanden gekommen ist, verstorben ist oder eingeschläfert werden muss;
 - g) das Tier, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ordnungsgemäß anzumelden, zu versteuern und zu versichern;
 - h) bei jeder Änderung der Anschrift durch einen Wohnungswechsel (auch innerhalb eines Ortes/Stadt) der THF e.V. unverzüglich die neue Anschrift und die eventuelle neue Telefonnummer mitzuteilen;
 - i) das Tier nicht an Dritte - auch nicht Verwandtschaft - weiterzugeben, es sei denn, dass die THF e.V. hierfür die schriftliche Einwilligung gibt, wobei die THF e.V. dann mit dem neuen Übernehmer einen neuen Schutzvertrag abschließt;
 - j) das Tier der THF e.V. ohne Geltendmachung von Aufwendungen zurückzugeben, wenn er die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will. Eine Schenkung, der Verkauf des Tieres an Dritte sowie die private Vermittlung des Tieres, evtl. über das Internet, durch den Übernehmer oder Dritte ohne Zustimmung der THF e.V. ist ausdrücklich untersagt, ebenso ist die Weitergabe ohne Zustimmung der THF e.V. an Dritte in dauernde Obhut, gleich ob kurz- oder langfristig, ausdrücklich untersagt;
 - k) bei widerrechtlicher Weitergabe des Tieres der THF e.V. die wahrheitsgemäße Adresse des neuen Übernehmers mitzuteilen. Sollte die Adresse nicht korrekt sein, so trägt der Übernehmer zur Konventionalstrafe auch die Kosten, die der THF e.V. durch die Ermittlung der Adresse bzw. des Verbleibs des Tieres entstehen;
 - l) mit dem Tier nicht zu züchten. Bei Hunden/Katzen, die bei der Vermittlung noch nicht kastriert oder sterilisiert sind, verpflichtet sich der Übernehmer, den übernommenen Hund/die Katze mit Eintritt der Geschlechtsreife unverzüglich kastrieren zu lassen. Der Übernehmer verpflichtet sich, den Hund/die Katze auf seine Kosten kastrieren zu lassen. Die Rechnungskopie ist der Geschäftsstelle unaufgefordert zuzusenden. Individuelle Absprachen bedürfen der schriftlichen Form;
 - m) der THF e.V. unverzüglich Mitteilung zu machen, sollten nach Übernahme eines unkastrierten Tieres Junge zur Welt kommen. Der Nachwuchs ist ohne ausdrückliche Zustimmung sowie Schutzvertrag der THF e.V. nicht an Dritte abzugeben (bei Zuwiderhandlung findet § 7 entsprechend Anwendung).
- § 4 Soweit sich der Übernehmer gegen eine der in § 3 a) bis m) aufgeführten Verpflichtungen verstößt, so ist er unabhängig von jedem Verschulden verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 700 Euro (in Worten: siebenhundert Euro) an die THF e.V. zu zahlen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gilt der Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs.
- § 5 Das Tier wird von der THF e.V. geimpft. Bei Übernahme eines noch nicht geimpften oder noch nicht vollständig geimpften Tieres verpflichtet sich der Übernehmer, die noch nicht erfolgten Impfungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen, falls es nicht anders vereinbart wurde.
- § 6 Der Übernehmer verpflichtet sich, den Hund die ersten vier Wochen an der Leine zu führen und die Katze/den Kater in den ersten 4 Wochen nicht ins Freie zu lassen. Unkastrierte Katzen/Kater erhalten erst nach erfolgter Kastration Freigang.
- § 7 Der Übernehmer räumt der THF e.V. das Recht ein, beauftragte Vertreter der THF e.V., die sich mit einem Ausweis legitimieren, den Zutritt in seine Wohnung oder Anwesen zu gestatten, um sich vom Zustand des Tieres und von der Einhaltung des Vertrages am Ort der Haltung - ggf. auch mehrfach - zu überzeugen. Den sich aus § 3 dieses Vertrages ergebenden Anweisungen/Verpflichtungen ist daher unbedingt Folge zu leisten. Erfüllt der Übernehmer trotz Abmahnung diese Anweisungen nicht oder verstößt er anderweitig gegen den Vertrag, so willigt er bereits jetzt unwiderruflich ein, dass das Tier von einem Beauftragten der THF e.V. eingezogen wird. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier unverzüglich auf Aufforderung der THF e.V. an diese zurückzugeben und in den Fällen der Vertragsabschließung ohne Eigentumsvorbehalt das Tier zurück zu übertragen. In jedem Falle der Rückgabe des Tieres verzichtet der Übernehmer des Tieres auf die Geltendmachung irgendwelcher Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der THF e.V. Dieser Verzicht gilt insbesondere für den Fall, dass der Übernehmer gerichtlich gezwungen wird, das Tier zurückzugeben.
- § 8 Bei zu vermittelnden deutschen Fund-/Abgabetieren, die von Vereinen/Privatpersonen zur Vermittlung an die THF e.V. übergeben und mit einem Schutzvertrag der THF e.V. vermittelt wurden, verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier der THF e.V. herauszugeben, falls der ursprüngliche Besitzer/Eigentümer sich innerhalb eines halben Jahres meldet und die Herausgabe verlangt (§ 973 BGB: 6 Monate nach Anzeige des Fundes). Der Übernehmer hat in diesem Fall ein Recht auf Vergütung der Aufwendungen im gesetzlichen Rahmen.
- § 9 Der Übernehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an, entstandene Unterhaltskosten, auch die, die über die gewöhnlichen Futter- und Pflegekosten hinausgehen (Tierarztkosten, Haftpflichtschäden, Versicherungskosten, Steuern, etc.) zu tragen. Kann oder will der Übernehmer seinerseits das Tier nicht mehr halten, so verpflichtet er sich hiermit, das Tier unentgeltlich an die THF e.V. oder einen von der THF e.V. benannten Dritten zurück zu geben. Der Übernehmer des Tieres verzichtet auch in diesem Fall der Rückgabe des Tieres auf die Geltendmachung irgendwelcher Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der THF e.V.. Haftungen für alle entstehenden Schäden und Kosten gehen nach Vertragsabschluss ausschließlich zu Lasten des Übernehmers.
- § 10 Zum Zeitpunkt der Vermittlung sind keine sichtbaren Gesundheitsschäden erkennbar. Das übergebene Tier wurde von der THF e.V. einem Tierarzt vorgestellt und erscheint zum Zeitpunkt der Vermittlung gesund, sofern umseitig nichts anderes vermerkt wird. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die erst im Nachhinein auftritt. Die THF e.V. garantiert keine charakterlichen, rassebedingten oder sonstigen Eigenschaften und übernimmt hierfür keine Gewähr.
- § 11 Nach Abgabe des Tieres an den Übernehmer entfällt jede Haftung der THF e.V. für Schäden, die das Tier verursacht. Im Falle von Krankheit oder Tod des Tieres leistet die THF e.V. keinen Schadenersatz.
- § 12 Der Übernehmer erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einverstanden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Behörden, die mit der Tiervermittlung/Tierschutz/Artenschutz in Zusammenhang stehen sowie an die Kontrolleure der THF e.V. Eine Nutzung der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht.
- § 13 Die vorgenannten Bedingungen beziehen sich auf die gesamte Lebensdauer des von der THF e.V. abgegebenen Tieres.
- § 14 Sollten sich vereinzelte Vertragsabstimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.
- § 15 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach diesem Vertrag und den Bestimmungen des BGB. Mündliche Abkommen sind nicht getroffen worden. Der Gerichtsstand ist für beide Teile 46286 Dorsten.
- § 16 Sonstige Vereinbarungen: _____